

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GEWE Selecta Fenster und Rolladenfabrik Heinrich Weihe GmbH & Co. KG

§1 Allgemeines

- (1) Dieser Vertrag wird auf Grundlage des BGB geschlossen. Mit Unterzeichnung des umseitigen Vertrags erkennt der Besteller die nachstehend abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der GEWE Selecta Fenster und Rolladenfabrik Heinrich Weihe GmbH & Co. KG (nachfolgend GEWE genannt) an.
- (2) Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
- (3) Finanzierungsvereinbarungen des Bestellers mit Dritten erfolgen unabhängig von den beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Werkvertrag und lassen diesen unberührt.
- (4) Der Werkvertrag wird für GEWE erst mit Genehmigung durch die Geschäftsleitung rechtlich bindend.
- (5) Soweit der Besteller als Eigentümer unterzeichnet, versichert er mit seiner Unterschrift, in seiner Verfügungsbefugnis über das Grundstück und in seiner Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt, im Übrigen vom Eigentümer zur Verfügung und zum Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt zu sein.
- (6) Der Besteller ist mit der Speicherung und internen Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch GEWE, die auf der Grundlage der datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt, einverstanden.
- (7) Der Besteller ist damit einverstanden, dass GEWE Nachunternehmer mit den Lieferungen und Leistungen aus diesem Vertrag beauftragt.
- (8) Die Ausführung des Bauprodukts erfolgt gemäß DIN EN 1090 - Ausführungsklasse EXC 1.

§2 Baugenehmigung und andere behördliche Genehmigungen

- (1) Wintergärten und Terrassenüberdachungen sind grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Die Einholung der Baugenehmigung und ggf. anderer erforderlicher behördlicher Genehmigungen liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bestellers und gehört zu seinen Mitwirkungspflichten.
- (2) Nur auf Grundlage eines gesondert erteilten Auftrages übernimmt GEWE für den Besteller die Erstellung des erforderlichen Bauantrags oder ggf. anderer Genehmigungsunterlagen. GEWE übernimmt jedoch keine Gewähr oder Haftung für die Erteilung der betreffenden Genehmigung.

§3 Angebote, Auftragsbestätigung, Vertragsabschluss, Leistungsumfang, Preise

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich. Produktbeschreibungen und -abbildungen sind Änderungen vorbehalten. Änderungen, Nebenabreden sowie Zusagen von Vertretern der GEWE werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch GEWE rechtswirksam.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, offensichtliche Irrtümer oder Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen zu berichtigen. Aus irrtümlich fehlerhaften Angaben, die in offensichtlichem Widerspruch zu unseren Verkaufsunterlagen stehen, können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, Auftragsbestätigungen unmittelbar nach Erhalt auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf Mengen-, Maß- und Farbangaben. Eventuelle Fehler sind GEWE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Auftragsbestätigungen können sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen und sind für beide Parteien bindend.
- (5) An sämtlichen Bildern, Fotografien, Zeichnungen, Kalkulationen und anderen Dokumenten behalten wir uns das Eigentum sowie die Urheberrechte vor. Eine Weitergabe dieser Materialien an Dritte ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung gestattet.
- (6) Der vertragliche Preis bzw. Werklohn gilt für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen, wie sie sich aus dem Vertrag und den dazu gehörigen Anlagen, insbesondere der Liefer- und Leistungsbeschreibung, ergeben. Der vereinbarte Preis hat nur Bestand, wenn der in Auftrag gegebene Leistungsumfang nicht geändert wird und die vom Besteller benannten Daten und Vorgaben im vollen Umfang Bestand haben.
- (7) Notwendige zusätzliche Leistungen zur vertragsgemäßen Fertigstellung des Werkes, die sich aus dem Zustand des Baukörpers und Baugrundes ergeben und die selbst bei üblicher handwerklicher Sorgfalt vor Vertragsschluss bzw. Baubeginn nicht erkennbar waren, sind vor deren Ausführung einschließlich der Vergütung zu vereinbaren.
- (8) Die technischen Details der bestellten Lieferungen und Leistungen werden durch eine technische Klarstellung (Auf- und Feinmaß) bei einem Ortstermin am Bauobjekt des Bestellers festgelegt. Mit der Bestätigung des technischen Aufmaßes durch den Besteller, erkennt dieser die technische Klarstellung als Vertragsbestandteil an. Wird dadurch oder durch eine Ergänzung bzw. Änderung der Bestellung eine Lieferungs- bzw. Preismehrung notwendig, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich vereinbart. Andernfalls gilt der ursprüngliche Leistungsumfang fort.
- (9) Sind seit Vertragsschluss mindestens 6 Monate vergangen, können zwischenzeitliche Lohn- und Preiserhöhungen an den Besteller weitergegeben werden, es sei denn, eine längere Preisgarantie ist ausdrücklich vereinbart worden.

§4 Lieferung

- (1) Der umseitige Montage-/Liefertermin ist ein unverbindlicher Wunschtermin des Bestellers, der als Orientierung dient. Verbindliche Liefertermine werden dem Besteller durch das Werk mitgeteilt und mit ihm abgestimmt.
- (2) Lieferung bzw. Montage erfolgt an den vom Besteller benannten Ort und unbeschadet der Genehmigung der örtlichen Behörde.
- (3) Verzögert sich die Lieferzeit unangemessen aus einem von GEWE zu vertretenden Umstand, so kann der Auftraggeber nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen, wenn er GEWE zuvor schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier Wochen gesetzt hat.
- (4) Hat GEWE die Verzögerung nicht zu vertreten, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Bei unangemessener Lieferverzögerung haben beide Seiten das Recht zum Rücktritt.
- (5) Der Besteller bestätigt bei Lieferung schriftlich die Vollständigkeit und sichtbare Mängelfreiheit der Ware.
- (6) Verweigert der Besteller die Annahme der Lieferung und ist eine Nachfrist von mindestens 10 Kalendertagen zur erneuten Lieferung fruchtlos verstrichen, so ist GEWE berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

§5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst auf den Besteller über, wenn dieser alle Forderungen aus dem Vertrag nebst etwaigen Zinsen und Kosten vollständig bezahlt hat.
- (2) Vor vollständiger Bezahlung ist weder eine Verpfändung, noch eine Sicherungsübereignung oder Herausgabe der Lieferung an Dritte gestattet.
- (3) Eine etwaige Verjährung der Forderungen von GEWE berührt die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts nicht.

§6 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlung erfolgt in Teilbeträgen (Abschlagszahlungen) zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen und grundsätzlich nur per Überweisung. Barzahlungen werden nur anerkannt, wenn sie an dazu ausdrücklich mit schriftlicher Inkassovollmacht ermächtigte Personen geleistet worden sind.
- (2) Der Besteller hat die vollen Teilbeträge zu zahlen. Sofern dies nicht gesondert vereinbart wurde, sind Abzüge (z.B. Skonto) ausgeschlossen.
- (3) Zahlt der Besteller nicht fristgemäß, gerät er in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- (4) Ohne Erhalt der vereinbarten Teilbeträge (Abschlagszahlungen) vom Besteller, ist GEWE ihrerseits nicht zur Leistung verpflichtet.
- (5) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GEWE anerkannt sind.

§7 Abnahme, Gewährleistung, Haftung

- (1) Der Besteller hat die von GEWE oder einem Nachunternehmer erbrachten Leistungen nach Vollendung unverzüglich zu prüfen und offensichtliche Mängel GEWE unverzüglich, d.h. spätestens

innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. Maßgeblich für die Frist ist die Absendung der Mängelanzeige (Poststempel).

- (2) Bei Werkleistungen ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Gebrauch genommen hat und nutzt bzw. genutzt hat.
- (3) GEWE übernimmt eine Gewährleistungsverpflichtung für zwei Jahre.
- (4) Bei berechtigten und ordnungsgemäß gerügten Mängeln ist GEWE nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Dazu ist ihr vom Besteller eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen. Verweigert der Besteller dies, wird GEWE von der Gewährleistungshaftung frei.
- (5) Schlägt der erste Nachbesserungsversuch fehl oder ist die Ersatzlieferung mangelhaft, ist GEWE auf Verlangen die erneute Möglichkeit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung binnen einer Frist von mindestens drei Wochen einzuräumen. Verweigert der Besteller dies, wird GEWE von der Gewährleistungshaftung frei.
- (6) Farbtoleranzen, die fertigungsbedingt sind, stellen keinen Reklamationsgrund dar, z.B. bei Metallic-Effekt von Alu-Pulverbeschichtungen und Acrylcolor-Oberflächen. Gleiches gilt für Holzfarben, die in Abhängigkeit von der Holzart etwas variieren können.
- (7) Schäden, die durch unsachgemäßes Handeln vom Besteller hervorgerufen werden, z.B. bei der Bedienung von beweglichen Teilen und Schäden an Verschleißteilen begründen keinen Anspruch gegen GEWE.
- (8) Werden durch den Besteller oder Dritte unsachgemäße Änderungen, Montage- oder Instandsetzungsarbeiten an dem Werk durchgeführt, ist jede Haftung von GEWE für Folgen, die daraus entstehen, ausgeschlossen.

§8 Rücktritt und Kündigung

- (1) Der Besteller hat GEWE auf Besonderheiten des Standorts hinzuweisen, z.B. Bodenbeschaffenheit, Baumängel am Haus etc..
- (2) Ergibt sich bei der technischen Klarstellung, dass die vertraglich vereinbarte Leistung aus technischen Gründen nicht möglich ist, so ist GEWE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dabei ist die Haftung von GEWE für eine einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung von Kardinalpflichten handelt.
- (3) GEWE ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die erforderliche Baugenehmigung nicht erteilt wird oder dem Besteller die Bereitstellung der finanziellen Mittel für das Projekt objektiv unter keinen Umständen möglich ist. Der Besteller hat in diesen Fällen die GEWE bis dahin entstandenen Aufwendungen und Schäden zu ersetzen.
- (4) Kündigt der Besteller gem. §648 BGB ohne berechtigten Grund vor Vollendung des Werks, so ist er GEWE gegenüber zur Entschädigung verpflichtet. Soweit zum Zeitpunkt der Kündigung das technische Aufmaß noch nicht genommen war, beträgt die Entschädigung 30% vom Netto-Werklohn. Dem Besteller steht es frei, nachzuweisen, dass GEWE insoweit kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Kündigt der Besteller zu einem späteren Zeitpunkt, kommt eine Pauschale nicht mehr in Betracht und GEWE wird den tatsächlichen Schaden geltend machen.

§9 Montagebedingungen, -leistungen und -umfang

- (1) Die vertraglich vereinbarte Montageleistung bei Wintergärten umfasst den Aufbau der Konstruktion ab Oberkante Fundament, die Befestigung am Baukörper, die Montage des Wintergardendachs und die Versiegelung von Wandanschlüssen und Seitenelementen nach dem Stand der Technik.
- (2) Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Liefer- bzw. Montagetermin die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen und sämtliche baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Kann die Montage aufgrund von vom Besteller zu vertretenden Umständen nicht durchgeführt werden, so ist der Besteller verpflichtet, die dadurch entstandenen und entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Voraussetzung beim Wintergarten ist insbesondere, dass ein gemäß Fundamentplan fachgerecht erstelltes, frostsicher gegündertes, statisch einwandfreies und in den Maßen passendes Fundament vorliegt. Für die rechtzeitige Erstellung des Fundaments oder die sonstige Vorbereitung des Bauuntergrundes hat der Besteller auf eigene Kosten zu sorgen. Diese Arbeiten sind im Leistungsumfang dieses Vertrages nicht enthalten.
- (4) Der Besteller hat GEWE die Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass eine Montage zum vereinbarten Liefertermin aufgrund von Umständen, die GEWE nicht zu vertreten hat, nicht sofort begonnen werden kann oder nicht vollständig durchführbar ist.
- (5) Vorbereitungs- und Folgearbeiten, wie z.B. Putz-, Maurer-, Maler-, Tischler-, Dachdecker-, Klempner-, Fliesen-, Versiegelungs-, Abspritzarbeiten oder Rüstungen, sind nicht vom Leistungsumfang dieses Vertrags erfasst. Diese Arbeiten sind gesondert nach Aufwand abzurechnen und zu vergüten oder an andere Handwerksunternehmen zu vergeben.
- (6) Der Anschluss und die Installation von Elektroanlagen, z.B. Motoren, Beleuchtungen, Beschaltungs- oder Wintergartensteuerungsanlagen, gehören nicht zum Vertragsinhalt. Der Besteller hat diese Arbeiten von zugelassenen Elektrofachbetrieben auf eigene Kosten ausführen zu lassen.
- (7) Für Schäden, die während der Montage am Haus des Bestellers oder an anderen Eigentumsgegenständen des Bestellers entstehen, haftet GEWE nur, wenn diese auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Monteure beruhen.
- (8) Für die Montage wird von normalen Einbaubedingungen ausgegangen, die eine ungehinderte Durchführung ohne besondere Zusatzarbeiten ermöglichen. Der Montageort muss gut zugänglich sein und darf keine Hindernisse aufweisen. Objekte wie Gartenmöbel oder Blumentöpfe sind vom Besteller zu entfernen. Schäden am Pflaster oder Bodenbelag fallen nicht unter die Haftung von GEWE, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit. Die Wiederherstellung von Pflaster oder anderen Bodenbelägen nach Montageende liegt in der Verantwortung des Bestellers.
- (9) Erforderlich werdende Zusatzarbeiten werden nach Aufwand und Materialkosten gesondert berechnet.
- (10) Bei Wetterbedingungen, die eine Verschiebung der Montagearbeiten erforderlich machen, besteht kein Recht auf Vertragsrücktritt oder Schadensersatzansprüche. Die Durchführung der Montage erfolgt durch unser Unternehmen, sobald die Wetterlage dies zulässt. Dabei ist zu beachten, dass es aufgrund der Kumulation wetterbedingt verschobener Montageaufträge zu Verzögerungen kommen kann. Kunden sind angehalten, der Firma einen angemessenen Zeitraum für die Fertigstellung zu gewähren. Nachträgliche Änderungen nach Auftragserteilung (wie z.B. andere Blenden, andere Farbe, andere Größen, andere Eindeckung) sind nicht möglich.

§10 Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO

- (1) Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.boniversum.de/EU-DSGVO.
- (2) Der Besteller ist damit einverstanden, dass seine Auftragsdaten in die Kundendatenbank aufgenommen werden und er zukünftig telefonisch oder schriftlich als Kunde betreut und über neue Produkte/Angebote informiert wird. Er ist ferner damit einverstanden, dass die Montage und das fertige Objekt durch Fotos dokumentiert werden und diese zu Werbezwecken verwendet werden dürfen. Die Einwilligungserklärung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gegenüber GEWE widerrufen werden. Der Widerruf hat zur Folge, dass der Besteller nicht mehr über neue Produkte/Angebote informiert wird und Fotos künftig nicht mehr zu Werbezwecken verwendet werden dürfen, mit Ausnahme der Verteilung bereits gedruckter Medien.

Stand: 01.07.2024